

RS Vwgh 2011/6/28 2007/01/1018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §7;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Für den Verwaltungsgerichtshof ist die Auffassung des unabhängigen Bundesasylsenates, dass aus dem Ergebnis der Verwandtschaftsanalyse die Zugehörigkeit des Asylwerbers, eines Staatsangehörigen von Somalia, zum Stamm der Midgan nicht abgeleitet werden könne, nicht nachvollziehbar. Das Argument, dass der unabhängige Bundesasylsenat nicht an Asylentscheidungen betreffend andere Asylwerber gebunden sei, stellt hierfür keine taugliche Begründung dar. Der unabhängige Bundesasylsenat wäre vielmehr gehalten gewesen, sich mit dieser Verwandtschaftsanalyse sowie dem Vorbringen, dass der Cousin des Asylwerbers dem Stamm der Midgan angehöre, wodurch sich - infolge des Verwandtschaftsverhältnisses - auch die Stammeszugehörigkeit des Asylwerbers ergebe, beweiswürdigend näher auseinander zu setzen. (Hier: Der Asylwerber bringt vor, sein Cousin sei anerkannter Konventionsflüchtling. Weiters führt er aus, dass er als Angehöriger der Minderheit der Midgan besonders gefährdet sei, verfolgt zu werden, weil dieser Stamm ein so genannter "Outcast-Clan" sei.)

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007011018.X02

Im RIS seit

01.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at